

Vergaberecht Informationen

VergabeR-Info 04/2020

Leipzig, Oktober 2020

Rechtsprechung

| | |
|--|---------|
| Corona-Pandemie als Aufhebungsgrund | Seite 1 |
| Unterlassungsanspruch gegen Vergabesperre | Seite 2 |
| Rügepflicht eines Vergaberechtsverstößes | Seite 2 |
| Seminarangebote | |
| Umgang mit verwahrlosten Immobilien | Seite 3 |
| Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes | Seite 3 |
| Vergabe freiberuflicher Leistungen | Seite 4 |

Rechtsprechung

Corona-Pandemie als Aufhebungsgrund VK Bund, Beschluss vom 06.05.2020, Az.: VK 1-32/20

Eine Vergabestelle (V) schrieb Fortbildungsdienstleistungen aus, die eine physische Präsenz der Teilnehmer forderten. Ein Bieter (B) erhielt am 13.03.2020 ein Schreiben, dass sein Angebot nach dem derzeitigen Stand angenommen werde. Jedoch beschloss V am 23.03.2020, das Verfahren aufgrund der durch die Ausbreitung des Corona-Virus grundlegend veränderten Bedingungen am Arbeitsmarkt aufzuheben. Die Bieter wurden noch am gleichen Tag informiert. B leitete daraufhin ein Nachprüfungsverfahren ein, mit dem er die Erteilung des Zuschlages begehrte.

Der Antrag hatte keinen Erfolg. Voraussetzung für eine Aufhebung gem. § 63 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VgV sei, dass sich die Grundlage des Vergabeverfahrens grundlegend verändert habe. Vorliegend hat sich durch die Corona-Pandemie die Grundlage für die Durchführung von Arbeitsmarktmaßnahmen wesentlich verändert. V war demnach berechtigt, das Verfahren ganz oder teilweise aufzuheben. Bei Einleitung des Verfahrens war dieser Umstand auch nicht vorhersehbar. Besonders die Durchführung der Präsenzveranstaltungen seien während des Lockdown unmöglich gewesen.

Unterlassungsanspruch gegen eine rechtswidrige Vergabesperre BGH, Urteil vom 03.06.2020, Az.: XIII ZR 22/19

Ein öffentlicher Auftraggeber (AG) vergab regelmäßig Aufträge für Forschungsarbeiten. Unter anderem vergab er mehrere Aufträge an einen eingetragenen Verein (V). Bei einer neuen Vergabe für eine Forschungsarbeit war V zur Vermeidung von Interessenskonflikten von der Senatsverwaltung für weitere Vergabeverfahren ausgeschlossen worden, weil ein Mitarbeiter des V mit der Senatorin der Senatsverwaltung verheiratet war. Gegen diese Vergabesperre hatte sich V erfolglos mit einer zivilgerichtlichen Klage auf Unterlassung gewandt. Nach Auffassung des Gerichtes könne V sich nicht gegen den generellen Ausschluss wenden, sondern müsse seinen Anspruch auf Zulassung geltend machen.

Die Revision hatte Erfolg. V steht ein Unterlassungsanspruch zu. Auch ein eingetragener Verein könne sich auf sein Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB berufen. Die Vergabesperre verhindere jede Geschäftstätigkeit des V mit dem AG und greife daher in seine Geschäftstätigkeit unmittelbar ein. Auch ein Verein müsse die Möglichkeit haben, sich gegen einen generellen Ausschluss zu wehren. Eine Vergabesperre soll zudem nur das letzte Mittel zu Beseitigung von Interessenskonflikten sein. Vorrangig sei die Pflicht des AG, die auf seiner Seite beteiligte Person von der Befassung von konkreten Vergabeverfahren auszuschließen.

Verbot negativer Einheitspreise ist unverzüglich zu rügen OLG Celle, Beschluss vom 27.02.2020, Az.: 13 Verg 5/19

Eine Vergabestelle (V) schrieb Straßenbauleistungen aus. In den Vergabeunterlagen waren nur für eine bestimmte Position von Asphaltfräsarbeiten negative Einheitspreise zugelassen. Dieser Hinweis befand sich auch in der den Bieter zur Bearbeitung übergebenen digitalen Datei, nur ohne den konkreten Hinweis, dass dies nur für diese eine Position galt. Bieter (B) wies die o.g. Position sowie zwei weitere mit negative Einheitspreise aus. V schloss B sodann aufgrund der negativen Einheitspreise bzgl. der zwei weiteren Stellen von der Vergabe aus. B rügte, das Verbot der negativen Einheitspreise sei unzulässig.

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig. Zwar ist das Verbot negativer Einheitspreise unwirksam, denn die Regelungen in der VOB/A seien insoweit abschließend. Es ist untersagt, weitere Ausschlussgründe zu schaffen. Jedoch habe B schon vor Angebotsabgabe Kenntnis vom Verstoß gegen das Verbot erlangt. Zudem rügte B bereits zuvor negative Einheitspreise in einem anderen Verfahren gegen V. Auch die unterschiedlichen Angaben in den Vergabeunterlagen lassen den Verstoß für einen durchschnittlichen Bieter bei üblicher Sorgfalt erkennen. B hätte den Verstoß daher bis zum Ablauf der Angebotsfrist rügen müssen.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet regelmäßig Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen vor Ort zu buchen. Auf Nachfrage erhalten Sie ein individuelles Angebot. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de

Juristische Schulung: „Schrottimmobilien“ – Praxisfragen zum Umgang mit verwahrlosten Immobilien

Dienstag, den 10.11.2020, 09:00 bis 12:00 Uhr, in den Kanzleiräumen

Verwahrloste und ruinöse Gebäude – sog. „Schrott-immobilien“ – wirken sich aufgrund ihres Erscheinungsbildes und/oder ihrer baulichen Mängel negativ auf ihr Umfeld aus. Sie tragen zur Abwertung ganzer Quartiere bei und stellen mitunter ein Sicherheitsrisiko für den öffentlichen Verkehr dar. Den Städten und Gemeinden steht zwar ein umfangreiches rechtliches Instrumentarium zur Verfügung. Angesichts fehlender Erfahrung, Unsicherheiten beim Vollzug und nicht zuletzt aufgrund der Kassensituation machen sie davon jedoch kaum Gebrauch. Ziel des Seminars ist es, einen Überblick über die typischen Problemkonstellationen zu geben, Handlungsoptionen aufzuzeigen und die Angst zu nehmen, das Problem „Schrottimmobilien“ anzupacken.

Schwerpunkte sind:

- Überblick rechtliche Instrumentarien
- Anwendung städtebaulicher Gebote nach § 175 ff BauBG
- Auszüge Zwangsversteigerungsrecht
- Finanzierung städtebaulicher Maßnahmen durch Fördermittel
- kommunale Handlungspflicht zur Gefahrenabwehr

Das Seminar richtet sich an kommunale Mitarbeiter aus den Bereichen Stadtplanung und Bau sowie an das Fachpersonal der Rechts- und Ordnungsämter, der Gemeindekassen und dem kommunalen Immobilienmanagement. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.kanzlei-schenderlein.de/seminare

***Inhouse*Schulung: Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes**

Angebot einer *Inhouse*Schulung in Ihren Räumlichkeiten

Die vom Thüringer Landtag am 05.07.2019 beschlossene, umfassende Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) ist am 01.12.2019 in Kraft getreten. Mittlerweile ist die Gesetzesänderung in der Vergabepaxis angekommen und auch kommunale Vergabestellen konnten erste Erfahrungen sammeln. Dennoch bestehen Unsicherheiten gerade durch die Einführung der UVgO und die Abkehr von der VOL/A. Die Digitalisierung des Vergabeverfahrens ist für viele Städte und Gemeinden eine Herausforderung und stellt sie vor neue Probleme.

Die *Inhouse*Schulung gibt einen Überblick über Ziele und Eckpunkte der Reform. Die wesentlichen Änderungen werden im Detail erläutert und Handlungsempfehlungen für die tägliche Arbeit gegeben. Die *Inhouse*Schulung ist als abteilungsübergreifende Schulung konzipiert; nicht nur „alte Hasen“, sondern auch „Newcomer“ sind angesprochen. Aufgrund des individuellen Zuschnitts besteht die Möglichkeit, auf spezielle Fragestellungen vertieft einzugehen. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.kanzlei-schenderlein.de/seminare

InhouseSchulung: Vergabe freiberuflicher Leistungen

Angebot einer *Inhouse*Schulung in Ihren Räumlichkeiten

Die Vergaberechtsreform 2016 brachte grundlegende Änderungen für die Vergabe freiberuflicher Leistungen mit sich. Ein sicherer Umgang mit den neuen Vorschriften und dem Ablauf der Verfahren ist für eine erfolgreiche Vergabe von freiberuflichen Leistungen unumgänglich. Die Schulung informiert über die wesentlichen Neuerungen und gibt Praxishinweise zur Umsetzung des novellierten Vergaberechts in Thüringen. Schwerpunkte sind u. a. folgende Themen:

- Anwendung der Unterschwellenwertvergabeordnung - UVgO
- Bestbieterprinzip für Verpflichtungserklärungen
- Förderung der E-Vergabe
- Erweiterung des Direktauftrages

- Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien
- Förderung des Lebenszyklusprinzips bei Gütern mit einem Stückwert über 1.000 €
- Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohns
- Rechtsschutz im Unterschwellenbereich

Die Schulung richtet sich an mit der Vergabe von Aufträgen befasste Mitarbeiter von Städten, Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden und sonstigen öffentlichen Auftraggebern sowie an die mit der Begleitung von Vergaben beauftragten Architekten und Ingenieure. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.kanzlei-schenderlein.de/seminare

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.